



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Schmid AfD**
vom 08.08.2024

Verkehrsverstöße durch ukrainische Autofahrer und Kraftfahrzeuge

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Bußgeldverfahren hat die Bußgeldbehörde der Stadt München zwischen 2023 und bis zum 31. Juli 2024 eingestellt, weil sich die Anschrift des Halters eines ukrainischen Fahrzeugs nicht ermitteln ließ, oder mangels Erfolgsaussicht gleich gar nicht eröffnet, weil das Fahrzeug ein ukrainisches Kennzeichen hatte? 2
 2. Wie viele Bußgeldverfahren haben die Bußgeldbehörden der Städte Kaufbeuren, Memmingen, Neu-Ulm, des Landkreises Neu-Ulm, des Landkreises Ostallgäu und des Landkreises Unterallgäu seit Ausbruch des Ukrainekrieges bis zum 31. April 2024 eingestellt, weil sich die Anschrift des Halters eines ukrainischen Fahrzeugs nicht ermitteln ließ, oder mangels Erfolgsaussicht gleich gar nicht eröffnet, weil das Fahrzeug ein ukrainisches Kennzeichen hatte? 2
 3. Inwieweit hat sich die Staatsregierung für Gesetzesänderungen mit dem Ziel, die Halter nichteuropäischer Fahrzeuge einfacher zu identifizieren, eingesetzt? 2
 4. Welches Ergebnis wurde, bezugnehmend auf Frage 3, hier erzielt? 2
 5. Wie viele Verkehrsunfälle unter der Beteiligung eines in der Ukraine zugelassenen Fahrzeugs ereigneten sich im Jahr 2023 und bis zum 31. Juli 2024? 3
 6. Inwieweit hat sich die Staatsregierung eingesetzt, um eine sofortige oder zeitnahe verpflichtende Registrierung außereuropäischer Kennzeichen bei den Kfz-Zulassungsstellen nach spätestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland einzuführen? 3
 7. Was hat die Staatsregierung konkret unternommen, damit gegen Ukrainer verhängte Bußgelder vollstreckt werden können? 3
 8. Wie viele Fälle sind der Staatsregierung zwischenzeitlich in Bayern bekannt, in der Ukrainer nach Überschreiten der Frist zum 1. April 2024 ihr Kennzeichen noch nicht auf ein deutsches Kennzeichen umgestellt haben (bitte unter Angabe der geschätzten Dunkelziffer)? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 16.09.2024

- 1. Wie viele Bußgeldverfahren hat die Bußgeldbehörde der Stadt München zwischen 2023 und bis zum 31. Juli 2024 eingestellt, weil sich die Anschrift des Halters eines ukrainischen Fahrzeugs nicht ermitteln ließ, oder mangels Erfolgsaussicht gleich gar nicht eröffnet, weil das Fahrzeug ein ukrainisches Kennzeichen hatte?**

Die Kommunale Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München erhebt im Rahmen der Bußgeldverfahren keine Daten, die daraufhin auswertbar sind, in welchem Land ein Fahrzeug zugelassen wurde bzw. in welchem Land der Halter gemeldet ist. Eine Angabe von Fallzahlen ist daher nicht möglich, auch sind keine Auffälligkeiten bekannt, die auf eine relevante Häufung derartiger Fälle schließen lassen.

- 2. Wie viele Bußgeldverfahren haben die Bußgeldbehörden der Städte Kaufbeuren, Memmingen, Neu-Ulm, des Landkreises Neu-Ulm, des Landkreises Ostallgäu und des Landkreises Unterallgäu seit Ausbruch des Ukrainekrieges bis zum 31. April 2024 eingestellt, weil sich die Anschrift des Halters eines ukrainischen Fahrzeugs nicht ermitteln ließ, oder mangels Erfolgsaussicht gleich gar nicht eröffnet, weil das Fahrzeug ein ukrainisches Kennzeichen hatte?**

Eine genaue Bezifferung der Einstellungen entsprechender Bußgeldverfahren ist nicht möglich, da ältere Fälle aus datenschutzrechtlichen Gründen bereits gelöscht wurden und in vielen Fällen die Daten mangels Möglichkeit der Halterauskunft gar nicht erst erfasst wurden. Auch unterscheiden sich die Erfassungsmodalitäten der einzelnen Kommunalen Verkehrsüberwachungen hinsichtlich der eingestellten Fälle bei ausländischen Fahrzeugen (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1).

Es wurden, unter Berücksichtigung der o. a. Punkte, insgesamt 753 entsprechende Fälle gemeldet, die sich wie folgt aufteilen: Kaufbeuren: 19, Memmingen: 140, Neu-Ulm: 498, Landkreis Neu-Ulm: 3, Landkreis Ostallgäu: 96, Landkreis Unterallgäu: 5 (geschätzt).

- 3. Inwieweit hat sich die Staatsregierung für Gesetzesänderungen mit dem Ziel, die Halter nichteuropäischer Fahrzeuge einfacher zu identifizieren, eingesetzt?**
- 4. Welches Ergebnis wurde, bezugnehmend auf Frage 3, hier erzielt?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bund hat von der Gesetzgebungskompetenz für den Straßenverkehr und das Kraftfahrwesen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 Grundgesetz (GG) abschließend Gebrauch gemacht. Hinzu kommt, dass Abkommen mit anderen Ländern ebenfalls vorrangig durch die Bundesregierung geschlossen werden. Insofern verbleibt für die Landesregierungen, wenn überhaupt, nur ein sehr enger Bereich zur eigenen Gestaltung.

Bei Möglichkeiten, wie eine Verfolgung von ausländischen Fahrzeughaltern bei Verstößen vereinfacht werden kann, sind deren Umsetzbarkeit, Praktikabilität und in einem gewissen Sinne auch Kosten/Nutzen je nach Unrechtsgehalt der Verstöße zu beachten. Es hängt insofern auch von der Bereitschaft anderer Länder ab, Amtshilfeersuchen zu unterstützen.

Es ist zu beobachten, dass eine wachsende Anzahl von EU-Ländern bereit ist, Amtshilfeersuchen zu unterstützen, was von der Staatsregierung gefördert wird.

5. Wie viele Verkehrsunfälle unter der Beteiligung eines in der Ukraine zugelassenen Fahrzeugs ereigneten sich im Jahr 2023 und bis zum 31. Juli 2024?

In Bayern ereigneten sich im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2024 insgesamt 375 Verkehrsunfälle mit in der Ukraine zugelassenen Kraftfahrzeugen.

6. Inwieweit hat sich die Staatsregierung eingesetzt, um eine sofortige oder zeitnahe verpflichtende Registrierung außereuropäischer Kennzeichen bei den Kfz-Zulassungsstellen nach spätestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland einzuführen?

Nach §46 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) darf ein in einem Drittland (Land außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) zugelassenes Fahrzeug vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen ausländischen Stelle eine gültige Zulassungsbescheinigung oder ein Internationaler Zulassungsschein ausgestellt wurde und in der Bundesrepublik Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet wurde. Als vorübergehend gilt in diesen Fällen ein Zeitraum von einem Jahr (§46 Abs. 7 Satz 1 FZV). Wird ein regelmäßiger Standort begründet, ist das Fahrzeug unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzug umzuschreiben. Die festgelegte Jahresfrist für internationalen Verkehr entspricht dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968, dem Deutschland beigetreten ist.

Es besteht keine Veranlassung, dass sich die Staatsregierung dafür einsetzt, dass die Bundesrepublik Deutschland eine andere Fristenregelung treffen soll.

7. Was hat die Staatsregierung konkret unternommen, damit gegen Ukrainer verhängte Bußgelder vollstreckt werden können?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Vollstreckung von verhängten Bußgeldern. Für in Deutschland lebende Ukrainer gelten die regulären Vollstreckungsmöglichkeiten.

Zwischen den EU-Ländern bestehen allgemeine, und teilweise darüber hinaus spezifische, Abkommen und Regelungen (z. B. Rechtshilfeabkommen zwischen BRD und der Republik Österreich und der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des EU-Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen). Sofern Bußgelder gegen Personen mit Wohnsitz in Nicht-EU-Ländern vollstreckt werden sollen, kommen insbesondere Maßnahmen wie Erzwingungshaft und Vollstreckungsersuchen an den Zoll infrage.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass – auch wenn mit der Ukraine direkt kein Vollstreckungsabkommen wie beispielsweise mit Österreich existiert – die oben genannten Vollstreckungsmöglichkeiten greifen können.

Unabhängig von der Vollstreckung können und werden regelmäßig bei der Verkehrsüberwachung mit persönlicher Anhaltung von Personen mit Wohnsitz im Ausland Sicherheitsleistungen vereinnahmt und Verwarnungsgelder bar kassiert.

8. Wie viele Fälle sind der Staatsregierung zwischenzeitlich in Bayern bekannt, in der Ukrainer nach Überschreiten der Frist zum 1. April 2024 ihr Kennzeichen noch nicht auf ein deutsches Kennzeichen umgestellt haben (bitte unter Angabe der geschätzten Dunkelziffer)?

Eine Abfrage bei den bayerischen Zulassungsbehörden hat ergeben, dass dort von der Umschreibeverpflichtung ca. 200 Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden, die noch nach dem 1. April 2024 Gültigkeit hatten. Diese wurden in Fällen ausgegeben, in denen aus tatsächlichen oder technischen Gründen eine Umschreibung der Fahrzeuge nicht möglich war oder der Nutzer erklärt hatte, dass er das Fahrzeug innerhalb einer gesetzten Frist zurück in die Ukraine verbringen wird.

Eine Dunkelziffer kann von der Staatsregierung nicht angegeben werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.